

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.260.057

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1641/J-NR/2020

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2020 unter der Nr. **1641/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „unvollständige Beantwortung der Fragen in der parlamentarischen Anfrage 835/J“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen das Personal von Krankenanstalten im Zuge der Behandlung von Häftlingen bedroht oder gar verletzt wurden? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Delikt während der Behandlung, Haftgrund, Aufteilung auf Strafhaft und Untersuchungshaft, Staatsbürgerschaft des Häftlings und kurzer Beschreibung des Vorfalles bzw. Verletzungsgrad oder ähnliches des Opfers)*
- *2. Wenn Sie auch hier analog zu "geistig abnormen Rechtsbrechern" keine Aufzeichnungen führen, können Sie aus der "Internen Vollzugsverwaltung -IVV" Folgedelikte herauslesen?*
  - a. Wenn ja, bitte um Beantwortung der Frage?*
  - b. Wenn nein, bitte um genaue technische sowie inhaltliche Erläuterung dieser Behauptung.*

Gemäß § 118 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz haben die Strafvollzugsbehörden jeden Verdacht einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung eines Strafgefangenen, die nicht bloß auf

Verlangen des Opfers zu verfolgen ist, unverzüglich der Staatsanwaltschaft am Sitz des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, anzuzeigen. Diese Vorfälle werden durch die Strafvollzugsverwaltung grundsätzlich in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) erfasst.

Da jedoch in Fällen der Bedrohung oder gar Verletzung von Krankenhauspersonal immer auch ein\*e aufsichtführende\*r Justizbedienstete\*r einschreitet, ist eine automationsunterstützte Auswertung solcher Fälle aus der IVV nicht möglich. So führt etwa eine Drohung gegen eine\*n Bedienstete\*n einer Krankenanstalt regelmäßig auch zu einer Drohung gegen Strafvollzugsbedienstete oder zum Verdacht des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und wird als solche erfasst. Ob hingegen auch Krankenhauspersonal oder sonstige Dritte betroffen waren, lässt sich nur durch händische Auswertung aller in Betracht kommenden Fälle feststellen; diese Auswertung musste jedoch aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Aufwands unterbleiben.

#### **Zu den Fragen 3 und 4:**

- *3. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Justizpersonal, Strafvollzugspersonal oder Personal der Justizbetreuungsagentur (Justizwachebeamte, Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, etc.) im Zuge der Behandlung von Häftlingen bedroht oder gar verletzt wurde? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Delikt während der Behandlung, Haftgrund, Aufteilung auf Strafhaft und Untersuchungshaft, Staatsbürgerschaft des Häftlings, und kurzer Beschreibung des Vorfalles bzw. Verletzungsgrad oder ähnliches des Opfers)*
- *4. Wenn Sie auch hier analog zu "geistig abnormen Rechtsbrechern" keine Aufzeichnungen führen, können Sie aus der "Internen Vollzugsverwaltung -IVV" Folgedelikte herauslesen?*
  - a. Wenn ja, bitte um Beantwortung der Frage?*
  - b. Wenn nein, bitte um genaue technische sowie inhaltliche Erläuterung dieser Behauptung.*

Die in der IVV erfassten Fälle lassen sich nach den hier abgefragten Sachverhaltselementen bzw. Opfergruppen nicht automationsunterstützt auswerten, sondern nur über die händische Recherche aller in Betracht kommenden Fälle. Ich bitte um Verständnis, wenn ich von der Erteilung eines derart umfassenden Rechercheaufwandes aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Aufwandes Abstand nehmen musste.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



